

Wann darf eine zurückliegende Ordnungswidrigkeit endgültig nicht mehr zulasten des Betroffenen berücksichtigt werden – Anmerkung zu Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 18.06.2020, 3 C 14.19

I.

Verstößt ein Kraftfahrzeugführer gegen eine der zahlreichen Verkehrsregeln kann bestenfalls eine Verwarnung fällig werden, im schlimmsten Fall eine Kombination aus Fahrverbot und Geldbuße. Ab einer bestimmten Höhe der Geldbuße bzw. bei bestimmten Verstößen wird auch ein Punkt im Verkehrszentralregister in Flensburg eingetragen. Bei 4-5 Punkten in Flensburg erfolgt eine Ermahnung durch die Führerscheinstelle, bei 6-7 Punkten eine Verwarnung und bei acht Punkten erfolgt ein Entzug der Fahrerlaubnis. Die Entscheidung des BVerwGs beschäftigt sich mit der Frage, ab wann eine länger zurückliegende Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit nicht mehr im Rahmen dieses Punktekontos berücksichtigt werden darf.

II.

Der Kläger hatte bereits vor Begehung der hier streitgegenständlichen Ordnungswidrigkeit Punkte in Flensburg. Mit der hier streitgegenständlichen Ordnungswidrigkeit hätte er acht Punkte erreicht. Die Beklagten entzog ihm im November 2016 die Fahrerlaubnis. Hiergegen erhob der Kläger Anfechtungsklage mit der Begründung, vier Punkte seien nicht mehr zu berücksichtigen gewesen, da sie im Zeitpunkt der Entziehung der Fahrerlaubnis bereits hätten gelöscht werden müssen.

Erstinstanzlich ist die Anfechtungsklage abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat den Entzug der Fahrerlaubnis aufgehoben. Teilweise seien die im Punktekonto des Klägers eingetragenen Punkte nicht mehr zu berücksichtigen gewesen. Das BVerwG hat dies auf die Revision hin bestätigt. Im Zeitpunkt der Entscheidung der Führerscheinstelle seien nicht mehr alle im Punktekonto des Klägers eingetragenen Punkte zu berücksichtigen gewesen. Dies überlagere die Tatsache, dass der Verstoß zu einem Zeitpunkt erfolgt sei, als noch alle acht Punkte hätten berücksichtigt werden können.

III.

1.

Bei Verstößen gegen die Verkehrsregeln kommen verschiedene Sanktionsmöglichkeiten in Betracht: zum einen kann eine reine Geldbuße ergehen, es kann aber auch neben der Geldbuße ein Fahrverbot ausgesprochen werden.

2.

Neben Geldbuße und/oder Fahrverbot können auch Punkte in Flensburg eingetragen werden. Die Höhe der Punkte unterscheidet sich dabei nach der Qualität des Verstoßes. Wer zum Beispiel außerorts 26 – 30 km/h zu schnell ist, erhält neben der Geldbuße auch einen Punkt in Flensburg, wer aber mit mindestens 41 km/h zu schnell unterwegs ist, erhält zwei Punkte.

3.

Die Punkte in Flensburg dienen dazu, dass bei Erreichen eines bestimmten Punktestandes entsprechende Maßnahmen durch die Fahrerlaubnisbehörden ausgesprochen werden. Die einschneidendste Maßnahme ist dabei die Entziehung der Fahrerlaubnis bei Erreichen von acht Punkten.

Maßgeblich ist daher, wie viele Punkte ein Fahrzeugführer zu einem bestimmten Zeitpunkt in seinem Punktekonto aufweist. Einmal eingetragene Punkte bleiben nicht für alle Ewigkeit bestehen, sondern

werden nach bestimmten Zeiträumen getilgt. Dieser Tilgungszeitraum bestimmt sich wiederum nach der Qualität des zugrunde liegenden Verstoßes.

Wichtig: Ein in Flensburg eingetragener Punkt wird nicht bereits gelöscht, wenn die für ihn geltende Tilgungsfrist abgelaufen ist. Vielmehr beginnt mit Ablauf der Tilgungsfrist die sogenannte Überliegefrist von einem Jahr. Innerhalb dieses Jahres dürfen auch Punkte noch berücksichtigt werden, bei denen die Tilgungsfrist eigentlich abgelaufen ist.

Beispiel: 1. Für A ist in seinem Punktekonto u.a. ein Punkt eingetragen, dessen Tilgungsfrist am 31.07.2020 abläuft. Am 01.09.2020 verwirklicht A eine weitere Ordnungswidrigkeit die ihn zusammen mit den bereits vorhandenen Punkten auf acht Punkte bringt. Am 01.10.2020 entzieht die Fahrerlaubnisbehörde A den Führerschein.

2. Wie im Beispiel 1, nur erlässt die Fahrerlaubnisbehörde den Führerscheinentzug erst am 02.8.2021.

In dem Beispiel 1 ist am 01.10.2020 zwar die Tilgungsfrist abgelaufen, nicht aber die Überliegefrist. Daher konnte der maßgebliche Punkt bei der Frage berücksichtigt werden, ob der Führerschein entzogen werden muss. In Beispiel 2 ist am 02.08.2021 auch die Überliegefrist beendet. Daher muss nunmehr nach der Entscheidung des BVerwGs der entsprechende Punkt in Flensburg außer Acht bleiben, selbst wenn der Verstoß vor dem Ablauf der Überliegefrist begangen wurde.

IV.

Das Punktekonto in Flensburg bestimmt, ob und welche Maßnahmen der Führerscheinbehörde rechtlich zulässig sind. Für den betroffenen Fahrzeugführer ist es daher wichtig, wie viele Punkte zu einem bestimmten Zeitpunkt vorhanden sind. Dabei kann der Ablauf der Überliegefrist ein entscheidendes Kriterium sein. Um hier keine Fehler zu machen, ist sorgfältige juristische Prüfung notwendig. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.